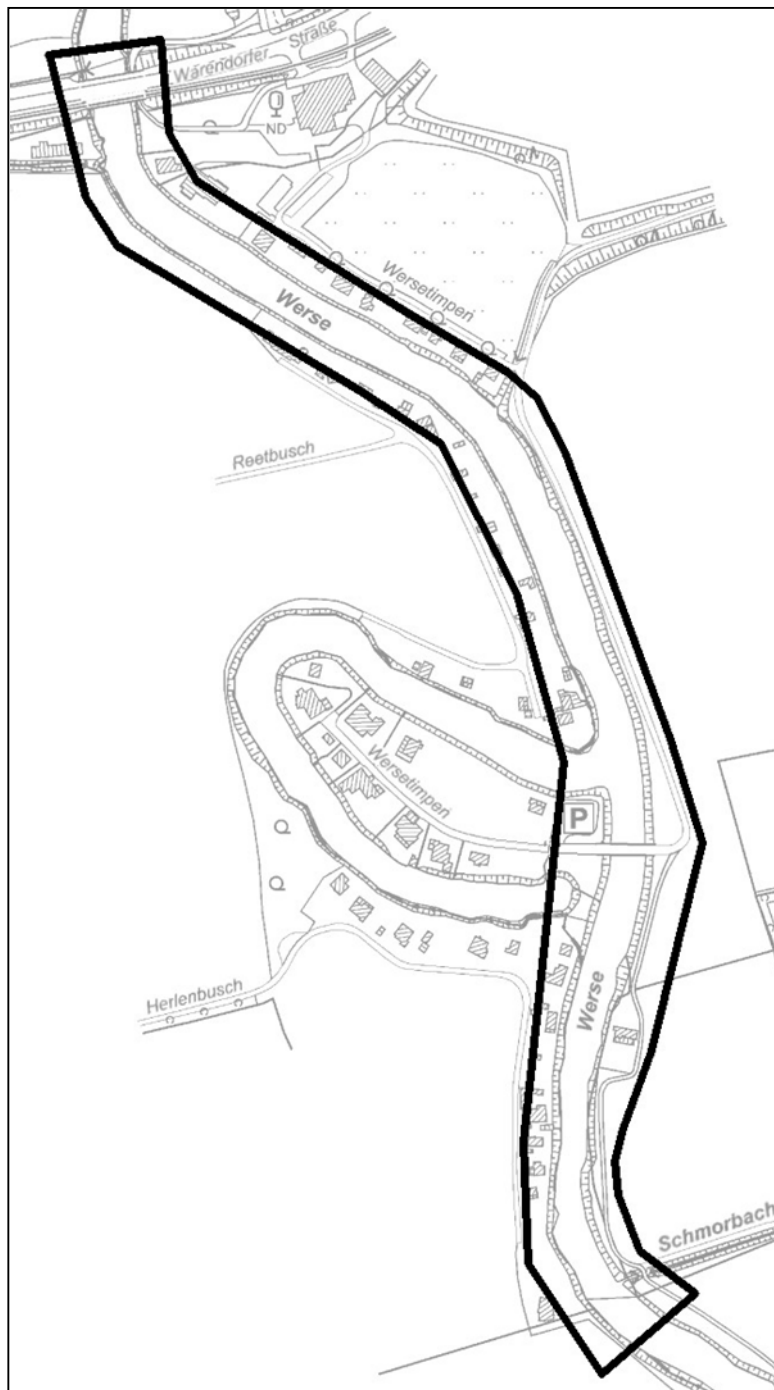


Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) der Flurstücke Gemarkung Handorf, Flur 4 tlw. Flurstücke 3,139,140,143,163,202, u.a. wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abgemarkt:

Gemarkung:	Handorf	Handorf	Sankt Mauritz
Flur:	2	4	31
Flurstück:	212	208	162
Lage:	Werse	Werse	Werse
Eigentümer:	Die Anlieger	Die Anlieger	Die Anlieger



Übersichtsplan Nr.

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem Übersichtsplan Nr. dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 23.04.2024 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 24.04.2024

Der Oberbürgermeister
i.A.
gez.

Jochen Marienfeld
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor